

84. Der Dienstvorgesetzte ist nicht verpflichtet, Straftaten eines Beamten, von denen er erfährt, der Strafverfolgungsbehörde anzuzeigen. Die Entscheidung darüber, ob das geschehen soll, liegt in seinem pflichtmäßigen Ermessen. Durch das Unterlassen macht er sich nur dann einer Begünstigung schuldig, wenn er dieses sein Ermessen mißbraucht.

II. Straffenat. Ur. v. 6. Juli 1939 g. J. 2 D 354/39.

I. Landgericht Magdeburg.

Gründe:

Der Angeklagte ist Bürgermeister einer preussischen Gemeinde. Bei ihr war der Mitangeklagte J. als Kassenverwalter angestellt. Der Angeklagte entdeckte Verfehlungen des J., die das LG. als schwere Amtsunterschlagung (§§ 350, 351 StGB.) gewürdigt hat. Der Angeklagte bedeutete dem J., er müsse ihn anzeigen, wenn er den Fehlbetrag nicht in einer Urkunde anerkenne. J. stellte daraufhin einen Schuldschein aus, der auf den Angeklagten als Empfänger lautete.

Die Strafkammer geht davon aus, der Angeklagte habe als Bürgermeister die Pflicht gehabt, die ihm bekannt gewordenen Ver-

fehlungen des §. der zuständigen Behörde zu melden; sie findet darin, daß er die Meldung unterlassen hat, eine wissenschaftliche Beistandleistung, um den Schuldigen der Bestrafung zu entziehen. Sie hat den Angeklagten wegen Begünstigung verurteilt. Dagegen bestehen in mehrfacher Hinsicht rechtliche Bedenken.

1. Nach der Deutschen Gemeindeordnung ist der Bürgermeister Leiter der Gemeinde und für die Verwaltung voll und ausschließlich verantwortlich. Er ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten der Gemeinde; er stellt sie an und entläßt sie (vgl. §§ 6, 32, 37 DGO.). Falls dem Urteil die Auffassung zugrunde liegen sollte, der Angeklagte sei in seiner Eigenschaft als Dienstvorgesetzter ohne weiteres gehalten gewesen, von sich aus die Straftaten des §. unmittelbar zur Kenntnis der Strafverfolgungsbehörde zu bringen, so kann dem nicht beigetreten werden. Es ist keineswegs Aufgabe jeder Behörde und jedes Beamten, Straftaten anzuzeigen, die ihnen bekannt werden. Auch der Dienstvorgesetzte ist nicht in jedem Falle zur Strafanzeige gegen einen ihm unterstellten Bediensteten verpflichtet. Die Entscheidung über die Maßnahmen, die zu treffen sind, steht regelmäßig in seinem pflichtgemäßen Ermessen, das ihn die Mittel ergreifen lassen wird, die ihm zur Wahrung des Ansehens des Staates und seiner Behörde und zur Gewährleistung eines ordnungsmäßigen Dienstbetriebes erforderlich erscheinen. Die Belange der unterstellten Verwaltung, aber auch eine billige Rücksichtnahme auf den Bediensteten, können es dem Vorgesetzten unter Umständen angezeigt erscheinen lassen, von einer Anzeige abzusehen, ohne daß darin auch nur eine Pflichtwidrigkeit gesehen werden müßte (vgl. RÖZ. Bd. 134 S. 162, 168). Greift er bei der Abwägung zwischen diesen Belangen und dem staatlichen Interesse an der Bestrafung des Täters fehl, so kann er nicht wegen Begünstigung zur Verantwortung gezogen werden.

Anders liegt es, wenn sich die Unterlassung der Anzeige nach Lage der Sache als Ermessensmißbrauch darstellt. Das kann namentlich dann der Fall sein, wenn sich der Dienstvorgesetzte dabei von Rücksichten auf seinen eigenen Vorteil leiten läßt. Die Abgrenzung im einzelnen wird nach den jeweiligen Umständen des zu beurteilenden Falles vorzunehmen sein.

Ferner gibt es — abgesehen von der Regelung des § 346 StGB. — Fälle, in denen ein Beamter auf Grund besonderer Dienstpflichten ohne weiteres von Straftaten Anzeige oder Meldung erstatten muß.

Beispiele dafür bieten die Entscheidungen RMG. Bd. 8 S. 182 und RGSt. Bd. 53 S. 108 (Schweigen eines militärischen Vorgesetzten zu einer falschen dienstlichen Meldung und Nichtanzeige eines von einem Bahnbediensteten aus einem Wagen begangenen Diebstahls durch den mit der Überwachung betrauten Zugführer). Daß für den Angeklagten bei seiner Rechtsstellung eine Verpflichtung, etwa durch Verwaltungsanordnungen, begründet gewesen wäre, über die Verfehlungen des J. an die staatliche Aufsichtsbehörde zu berichten, ist bisher nicht ersichtlich. Etwaige Bestimmungen solcher Art, die lediglich die Ausübung der Dienststrafgewalt sichern sollen, kommen dabei schon deshalb nicht in Betracht, weil zum Tatbestande des § 257 StGB. der Nachweis der Absicht gehört, den Begünstigten der Bestrafung „wegen eines Verbrechens oder Vergehens“, also durch die Strafgerichte, zu entziehen.

Da der Angeklagte gleichzeitig Polizeiorgan war, könnte ihm allerdings als solchem gemäß dem § 163 StPD. eine gesetzliche Verpflichtung obliegen, Straftaten zu erforschen und die darüber entstandenen Vorgänge der StA. zu unterbreiten. Gegenüber dem Vorwurf eines Verbrechens gegen den § 346 StGB., der dann in Betracht käme, ist aber zu beachten, daß der Angeklagte nicht jede Kenntnis, die er sich in Verwaltungsgeschäften der Gemeinde verschaffte, schon ohne weiteres unter polizeilichen Gesichtspunkten zu behandeln hatte. Vereinigte er zwei Stellen in seiner Person, so war es seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen, wie er sich in einem Amtskreise von dem anderen beeinflussen lassen wollte (RMG. Bd. 134 S. 162, 170).

2. Eine erschöpfende Aufklärung in der vorbezeichneten Richtung kann indessen überflüssig sein, wenn sich ergeben sollte, daß der Angeklagte bei der Unterlassung einer Anzeige zugleich in der Absicht der Selbstbegünstigung gehandelt hätte. Nach der Sachlage, die das LG. bisher für erwiesen angesehen hat, ist das nicht ausgeschlossen. Das Urteil bemerkt, es möge bei der Nichterstattung einer Anzeige auch der Umstand eine Rolle gespielt haben, daß der Angeklagte vielleicht an den Verfehlungen nicht unbeteiligt gewesen sei. Diese Wendung könnte sich allerdings nach dem Zusammenhange, in dem sie gebraucht wird, auch lediglich auf die Verantwortlichkeit des Angeklagten unter dem Gesichtspunkte mangelnder Dienstaufsicht (Vorsorge für ordentliche Buchführung) beziehen. Die Strafkammer hat einen Schul-

nachweis gegen den Angeklagten dahin, daß er ebenfalls Unterschlagungen begangen habe, als nicht geführt erachtet. Sie scheint aber andererseits diese Möglichkeit durchaus offen lassen zu wollen. Handelt aber ein Begünstigter, um einen Teilnehmer der Wortat, an der er selbst strafbar beteiligt ist, und zugleich sich selbst der Bestrafung zu entziehen, so liegt keine strafbare Begünstigung vor. Ob es dem Täter dabei mehr auf die Selbstbegünstigung als auf die Begünstigung des anderen angekommen ist, ist nicht entscheidend. Die Selbstbegünstigung bleibt selbst dann straffrei, wenn der Begünstigter zu Unrecht die Besorgnis hegt, er könne selber strafrechtlich belangt werden (RGSt. Bd. 21 S. 375, Bd. 60 S. 101, 102, Bd. 63 S. 373, 375, Bd. 70 S. 390, 392).